



Evangelisch-Lutherische  
Kirchengemeinde  
Halle Westfalen

## Satzung für den Förderkreis der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Halle (Westf.): „FÖRDERKREIS JOHANNISKANTOREI“

Die Ev. - Luth. Kirchengemeinde Halle (Westf.) bekennt sich mit all ihren Gliedern als Kirche Jesu Christi. Gemäß ihrem Leitsatz „*Wir gehören zum Leib Christi. Wir wachsen im Glauben und begegnen den Menschen mit Liebe.*“ will sie in inhaltlicher und stilistischer Vielfalt den Menschen das Wort Gottes verkündigen.

Eine wichtige Säule der Verkündigung und des aktiven Gemeindelebens ist die Kirchenmusik. In den Chören der Johanniskantorei kommen viele Menschen aller Altersgruppen zusammen. Bei den Veranstaltungen und Konzerten lassen sich zahlreiche Menschen – auch geistlich - ansprechen. Darüber hinaus hat die Johanniskantorei das Ziel, einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Bildung innerhalb der Kirchengemeinde, der Stadt und der Region beizutragen. Seit über 60 Jahren gehört mit den jährlich stattfindenden Haller Bachtagen das weit über die Grenzen der Region bekannte und hoch angesehene Klassik-Festival zum kirchenmusikalischen Angebot der Kirchengemeinde. Die künstlerische Leitung obliegt traditionell dem Kantor der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Halle (Westf.). Um die vielfältige und anspruchsvolle Arbeit der Johanniskantorei aufrecht zu erhalten, bedarf es Menschen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, das hohe Niveau der gewachsenen Arbeit zu gestalten und fortzuführen.

Zur Unterstützung der Johanniskantorei der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Halle (Westf.) bei der Wahrnehmung dieses Auftrages wurde der „Förderkreis Johanniskantorei“ gegründet.

Das Presbyterium der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Halle (Westf.) hat am **10. Dezember 2024** folgende Satzung beschlossen:

*Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.*

### § 1: Zweck und Name des Förderkreises

1. Der Zweck des Förderkreises ist die Förderung der Johanniskantorei der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Halle (Westf.) und die Sicherung der kirchenmusikalischen Arbeitsfelder. Der Förderkreis macht es sich zur Aufgabe, die Haushaltsposten der Johanniskantorei im Haushalt der Kirchengemeinde mit zusätzlichen Mitteln zu den Kirchensteuereinnahmen zu unterstützen.
2. Im Einzelnen werden gemäß Absatz 1 gefördert:
  - a. Personalkosten
  - b. Chöre der Johanniskantorei
  - c. Die Jugendarbeit der Johanniskantorei
  - d. Anschaffungen und Reparaturen von Instrumenten und Arbeitsmaterialien
  - e. Konzerte und Veranstaltungen
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Sammeln von Spenden.
4. Der Förderkreis trägt den Namen „Förderkreis Johanniskantorei“.
5. Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde.

## **§ 2: Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3: Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche und juristische Person sein, die gewillt ist, seine Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform erworben.
3. Sie kann auf Antrag des Mitglieds ruhend gestellt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
4. Sie endet
  - durch Austrittserklärung in Textform;
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste;
  - durch Ausschluss aus dem Förderkreis;
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
5. Wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist, kann der Vorstand über die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste entscheiden. Es ist zuvor auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Förderkreises verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Presbyterium der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Halle (Westf.) einlegen.

## **§ 4: Mitgliedsbeitrag**

1. Der Vorstand macht je nach Zielgruppe Vorschläge für die Höhe des Mitgliedsbeitrags (Erwachsene, Kinder, Chormitglieder etc.).
2. Näheres regelt eine vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung.
3. Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

## **§ 5: Verwaltung und Finanzen**

1. Die Mittel des Förderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde.
2. Die Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 1 verwendet werden.
3. Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.
4. Einzelspenden können jederzeit in der Höhe von frei gewählten Einzelbeiträgen in den Förderkreis eingezahlt werden.
5. Mitglieder und Einzelspender haben einen Anspruch auf Erteilung einer zur Vorlage beim Finanzamt geeigneten Spendenbescheinigung.
6. Übersteigen die Mittel des Förderkreises am Ende eines Kalenderjahres den Betrag, der laut Haushaltsplan der Kirchengemeinde für den Förderkreis kalkuliert wurde, so ist der verbleibende Überschuss auf das kommende Geschäftsjahr vorzutragen und dem Zweck gemäß § 1 zuzuführen.

## **§ 6: Organe des Förderkreises**

Die Organe des Förderkreises sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7: Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Förderkreises beschließt die Verwendung der Mittel auf die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke.
2. Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung des Förderkreises.
3. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. einer aus dem Presbyterium entsandten Person
  - d. dem Kantor der Kirchengemeinde
  - e. dem Schatzmeister
  - f. bis zu drei weiteren Personen, die aus der Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister und bis zu drei Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

## **§ 8: Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende lädt einmal jährlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin durch die ortsübliche Bekanntgabe kirchlicher Angelegenheiten (E-Mail, Website der Kirchengemeinde oder Tageszeitung).
2. Die Versammlung ist zudem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Förderkreises dies schriftlich unter Angabe der Gründe von dem Vorsitzenden verlangt. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist nur 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte
  - den Vorsitzenden
  - den stellvertretenden Vorsitzenden
  - den Schatzmeister
  - bis zu drei weitere Mitglieder des Vorstands
  - einen Kassenprüfer

Die Neu-/Wiedergewählten nehmen die Arbeit mit der Wahl auf.

4. Jedes Mitglied des Förderkreises kann Anträge an die Mitgliederversammlung bis 1 Woche vor dem angekündigten Versammlungstermin stellen. Diese sind in Textform an den Vorsitzenden zu richten. Die Tagesordnung wird dementsprechend ergänzt.
5. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Kassenprüfer
  - Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeister/in
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und gegebenenfalls Auflösung

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Förderkreises ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches durchlaufend von den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes zu führen und von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden zu unterschreiben ist.

#### **§ 9: Kassenprüfer**

1. Kassenprüfer sind immer der Finanzkirchmeister der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Halle (Westfalen) und ein aus der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt.

#### **§ 10: Verbindlichkeit der Satzung**

Vor dem Beitritt kann das Mitglied eine Abschrift der Satzung verlangen.

#### **§ 11: Verpflichtung gegenüber dem Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle (Westfalen)**

Diese Satzung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Förderkreises sind dem Presbyterium der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Halle (Westfalen) anzuzeigen.

#### **§ 12: Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Förderkreises ist die Ev. – Luth. Kirchengemeinde Halle (Westfalen) berechtigt und verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt angesammelten Geldmittel den in § 1 genannten Zwecken zuzuführen.

Halle (Westfalen), den \_\_\_\_\_

---

Vorsitzender des Presbyteriums bzw. stellv. Vorsitzender des Presbyteriums (Dienstsiegel)

Der Vorstand des „FÖRDERKREIS JOAHNNISKANTOREI“ (nachfolgend kurz: „Förderkreis“) hat am \_\_\_\_\_ auf Grundlage des § 4 Nr. 2 seiner Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

## Vorläufige Beitragsordnung

### § 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung kann nur durch Vorstandsbeschluss geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

### § 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Förderkrieses sind nach § 4 Nr. 1 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser monatliche Beitrag beträgt mindestens:

- EUR 10,00 für Mitglieder des Bachchores, der Singgemeinde und des Posaunenchores
- EUR 5,00 für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie alle übrigen Mitglieder des Förderkreises

2. Der Beitrag ist zum 28.02., 31.05., 31.08. und 30.11. jeweils für ein Vierteljahr fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, kommt es zu einer Mahnung.

3. Die Beitragsverpflichtung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft beendet wird.

4. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

5. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 28.02., 31.05., 31.08. und 30.11. des Geschäftsjahres eingezogen.

6. Spenden können jederzeit in der Höhe von frei gewählten Einzelbeiträgen in den Förderkreis eingezahlt werden.

7. Einzelspenden und Mitgliedsbeiträge sind folgendermaßen möglich:

Überweisung auf das Konto der Ev. Kirchengemeinde Halle  
**IBAN DE78 4806 2051 0103 7841 00, Volksbank Halle/Westf.**  
Verwendungszweck „020001, Förderkreis Johanniskantorei“

oder:

Online Spende über das Spendenportal der KD-Bank  
<https://www.kd-onlinespende.de/projekt-einbettung.html?id=2936>

8. Mitglieder und Einzelspender haben einen Anspruch auf Erteilung einer zur Vorlage beim Finanzamt geeigneten Spendenbescheinigung.